Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/3525**

Der Bundesminister der Finanzen
V A/6 – D 3022 – 17/68

Bonn, den 16. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Fellermaier, Hirsch, Marx (München), Seidel und Genossen**

Bezug: **Bekämpfung betrügerischer Praktiken bei der Ein- und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen**
– Drucksache V/3439 –

Die obenbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

I.

Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 6. September 1968 mitgeteilten Prüfungsergebnisse (Beantwortung der Frage 3) beziehen sich nicht allein auf das 1. Halbjahr 1968. Im Gegensatz zu der mitgeteilten Zahl der Prüfungen umfassen sie vielmehr den gesamten Zeitraum seit Aufnahme der Prüfungen durch die Oberfinanzdirektionen gemäß den Prüfungs- und Überwachungsrichtlinien EWG-Marktordnung vom 25. Oktober 1963 (BZBl. S. 932). Für diesen Zeitraum wurden zu Unrecht bezogene Barerstattungen von rd. 10,5 Mio DM und nachzuerhebende Abschöpfungen von 33,2 Mio DM festgestellt, so daß sich eine gesamte Schadenshöhe von 43,7 Mio DM ergibt. Im 1. Halbjahr 1968 sind Rückforderungen (Barerstattungen) in Höhe von 348 986,81 DM und Nachforderungen (Abschöpfungen) in Höhe von 171 631,60 DM festgestellt worden; sie sind in der Gesamtschadenshöhe von 43,7 Mio DM enthalten.

Bei dem statistischen Ergebnis ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Die Oberfinanzdirektionen melden nur Rückforderungen und Nacherhebungen über 5000 DM im Einzelfalle. In der Statistik schlagen sich ferner die aufgrund der Prüfungen und Ermitt-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

lungen zurückzufordernden oder nachzufordernden Beträge vielfach erst in einem späteren Zeitraum als zurück- oder nachgefordert nieder. Schließlich fallen der Abschluß der Prüfungen und der Ermittlungen einerseits sowie der Zeitpunkt der Rück- oder Nachforderung andererseits nicht zusammen. Daher erscheint z. B. der süddeutsche Getreidefall (Hinterziehung von 14,5 Mio DM) in der Statistik bisher nur mit 7,5 Mio DM.

II.

1. a) Wie groß ist die Zahl der im ersten Halbjahr 1968 im Rahmen der Prüfungen und Ermittlungen aufgedeckten Fälle, in denen zu Unrecht Barerstattungen und zu Unrecht Abschöpfungsabgaben im Getreidesektor nicht gezahlt wurden?

Es handelt sich um neun Fälle in allen Bereichen. Von ihnen beziehen sich zwei Fälle auf den Bereich Getreide.

1. b) In wieviel Fällen besteht der Verdacht strafbarer Handlungen?

In allen neun Fällen besteht der Verdacht von Zuwiderhandlungen.

2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um dem beängstigenden Ausmaß an widerrechtlichen Erstattungen und der Hinterziehung von Abschöpfungsbeträgen auf dem Getreidesektor wirksamer Einhalt zu gebieten (vgl. die schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministers der Finanzen auf eine Frage des Abgeordneten Fellermaier in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28. März 1968)?

Vorweg ist zu bemerken, daß seit Herstellung des gemeinsamen Marktes – zunächst für Fette, dann für Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch und zuletzt für Milch und Rindfleisch – einschneidende Änderungen und Verbesserungen des früheren Systems eingetreten sind. Diese scheinen sich erwartungsgemäß dahin auszuwirken, daß die Zuwiderhandlungen zurückgehen. Dazu haben insbesondere der Wegfall der innergemeinschaftlichen Erstattungen und der Wegfall der für Zuwiderhandlungen besonders anfälligen Erstattungen im Wege der Genehmigung der abschöpfungsfreien Einfuhr auf dem Getreidesektor beigetragen.

Die Bundesregierung selbst hat angeordnet, daß die Erstattungen seit dem 1. Februar 1968 einheitlich von der Bundeszollverwaltung (dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas) gewährt werden (vgl. dazu § 11 der VO Ausfuhrerstattungen EWG vom 24. Januar 1968, BZBl. 1968 S. 917, i. V. mit der Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen für die Zolldienststellen vom 27. August 1968, BZBl. 1968 S. 921), mit der auch das Kontrollverfahren eingehend geregelt worden ist. Dadurch ist die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr von erstattungsfähigen

Waren wesentlich gestrafft und die Entnahme und Untersuchung von Warenproben allein durch die Dienststellen der Bundeszollverwaltung vorgeschrieben worden.

Die Bundesregierung hat sich dabei von folgender Auffassung leiten lassen:

Bei der Erfassung aller Ausfuhrsendungen durch die Zollstellen und infolge der zentralisierten Untersuchung von Warenproben nur durch spezialisierte Untersuchungsstellen der Zollverwaltung kann die mißbräuchliche Ausnutzung der Erstattungsvorschriften besser verhindert und die Beurteilung der erstattungsfähigen Waren nach einheitlichen Gesichtspunkten sichergestellt werden. Schärfere Überwachungsmaßnahmen belasten zwar zwangsläufig auch solche Wirtschaftskreise, die bisher bei Inanspruchnahme von Ausfuhrerstattungen ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachgekommen sind. Diese Maßnahmen sind aber zur wirksamen Bekämpfung betrügerischer Praktiken unerläßlich. Sie haben übrigens bereits dazu geführt, daß die Anzahl der in diesem Jahr gegen Erstattungsbescheide eingelegten Rechtsbehelfe gegenüber den Vorjahren erheblich zurückgegangen ist. Hieraus kann wohl der Schluß gezogen werden, daß die Durchführung des Erstattungsverfahrens durch eine einzige Verwaltung wirksamer ist, als sie es bei der früheren Verteilung der Aufgaben auf zwei Verwaltungen und auf freiberuflich arbeitende Sachverständige sein konnte.

Mii der obengenannten Verordnung Ausfuhrerstattungen EWG wurde überdies das Rückforderungsverfahren durch Aufnahme detaillierterer Vorschriften gesetzlich befriedigend geregelt (§§ 12 bis 15). Außerdem wird jetzt eine stärkere Überwachung des Verkehrs mit Marktordnungswaren durch alle in Betracht kommenden Dienststellen der Bundeszollverwaltung durchgeführt.

Von allen diesen Maßnahmen ist zugleich eine erhebliche Präventivwirkung zu erwarten.

Schließlich wird mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den EWG-Mitgliedstaaten über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 7. September 1967, mit dem zum Ende des Jahres zu rechnen ist, die Überwachung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen erleichtert werden.

3. a) Ist der Bundesregierung bekannt, warum die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Errichtung einer zentralen Untersuchungsstelle in Brüssel nicht für durchsetzbar hält, obwohl nach übereinstimmender Auffassung der Kommission und der Bundesregierung eine solche Stelle zweckmäßig wäre (vgl. Drucksache V/3243, Seite 3)?

Die Frage der Errichtung einer zentralen Untersuchungsstelle in Brüssel als überregionale Stelle – etwa sogar mit exekutiven Befugnissen für das Gebiet aller Mitgliedstaaten – wirft bei dem

jetzigen Stand der europäischen Integration zahlreiche schwierige Probleme, insbesondere auch politischer Art, auf. Außerdem könnte eine solche Stelle außerhalb der Mitgliedstaaten ohnehin nicht arbeiten. Es bleibt abzuwarten, ob nicht die Erfahrungen schließlich doch zur Schaffung einer zentralen Stelle zwingen werden.

Vorerst soll über das in der Antwort zu Frage 2 erwähnte Übereinkommen hinaus ein weiteres Übereinkommen über die strafrechtliche Stellung der europäischen Beamten, das die Geheimhaltungspflicht regelt, als weitere Vorstufe der näheren Zusammenarbeit abgeschlossen werden. Ein Entwurf liegt bereits vor.

Zu der in Brüssel bestehenden Sachverständigengruppe zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken habe ich mich in meiner Antwort vom 6. September 1968 (Drucksache V/3243) geäußert, auf die ich hier Bezug nehmen darf.

3. b) Warum ergreift die Bundesregierung nicht über den Ministerrat eine Initiative zur Schaffung einer zentralen Untersuchungsstelle in Brüssel?

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3 a) halte ich den Zeitpunkt für eine Initiative der Bundesregierung im Ministerrat noch nicht für gekommen. Die Bundesregierung wird jedoch auch weiterhin bei den Dienststellen der Kommission auf eine Intensivierung der innergemeinschaftlichen Zusammenarbeit drängen.

4. Zu welchem Ergebnis haben die Überlegungen der Bundesregierung über die Einführung spezieller Strafbestimmungen gegen widerrechtliche Erstattungen geführt, insbesondere zur Frage der Ahndung leichtfertig falscher Angaben, die zur Gewährung von Erstattungen oder Nichterhebung von Abschöpfungsabgaben führen?

Im Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 838) wurde – für den Bereich dieses Gesetzes – die Ahndung leichtfertig falscher Angaben, die zur Gewährung von Erstattungen (Barerstattungen) führen, im Bußgeldverfahren vorgesehen (§ 14 des Gesetzes). Einer besonderen Vorschrift für die Nichterhebung von Abschöpfungen bedarf es nicht, weil insoweit die ahndungsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden sind.

In dem beabsichtigten gemeinsamen Durchführungsgesetz für alle Marktordnungen sollte diese Frage auch für die übrigen Bereiche geregelt werden. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen.

In Vertretung

Grund